

Vom bernischen Schulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **31 (1941)**

Heft 37

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-648134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom bernischen Schulwesen

Sonntag den 7. Sept. 1941 hat der Kanton Bern sein 750-jähriges Bestehen gefeiert. In der Stadt Bern fand bei diesem Anlasse ein Jugendfest statt mit einem Festzug, dessen erster Zug zum Thema hatte „Die bernische Schule — einst und jetzt“. Es mag nicht unangebracht sein, anschließend an die 750-Jahrfeier auch einmal die bernische Schule im Wandel der Zeiten etwas näher zu betrachten, und dann unser heutiges Schulwesen, auf das wir — um es gleich vorweg zu nehmen — stolz sein dürfen, einer Würdigung zu unterziehen. Ist doch die Schule zweifellos ein Spiegel für die Kultur, vor allem für den Kulturwillen eines Volkes, und eine Jahrhundertfeier sollte nicht allein Gelegenheit sein für das Festfeiern, sondern ebenso sehr eine solche, um sich Rechenschaft zu geben. Rechenschaft ablegen heißt aber gleichzeitig etwa vorhandene Lücken aufdecken, Mängel zugestehen und Forderungen aufstellen, in welcher Weise der Weg in die Zukunft zu suchen ist. Das alles hat mit dem vielgebrauchten und mißbrauchten Wort und Begriff eines zeitgemäßen Umbruches nichts zu tun. Unser Staatswesen ist, und dies besonders in den letzten hundert Jahren, im allgemeinen groß geworden ohne solche „Umbrüche“, von denen gewisse Leute träumen mögen. Hoffentlich ist es ihm vergönnt, auch fernerhin dem gleichen soliden, aber stetsfort aufwärts führenden Weg zu folgen — langsam vielleicht, aber stetig aufwärts.

Als Geburtsjahr unseres gegenwärtigen Schulwesens kann das Jahr 1831, d. h. der Beginn der geschichtlichen Epoche bezeichnet werden, die wir als die Regenerationszeit kennen. Am 28. Februar 1831 trat der erste bernische Verfassungsrat zusammen, um eine auf den Grundätzen der repräsentativen Demokratie beruhende Verfassung zu schaffen. Bis zum Jahre 1831 war die Volksschule im großen und ganzen nichts anderes gewesen als ein Art Vorbereitungs- oder Konfirmationsunterricht, und jetzt schlug diese Einstellung plötzlich um. Statt wie bisher notwendiges Übel zu sein, rückte die Schule in den Vordergrund des Interesses weitester Kreise. Es war vor allem ein Mann, der energisch, wenn auch oft sehr eigenwillig, für einen weiten Ausbau des gesamten Schulwesens eintrat: **Emanuel von Fellenberg**, der im Schloßgute von Hofwil bei Münchenbuchsee eine große und vielseitige Bildungsanstalt errichtet hatte und persönlich leitete.

Eine erste und wichtige Frage über die Neuordnung des Schulwesens im Kanton Bern stellte sich dem Verfassungsrat, ob man eine Bestimmung über die Schule in die Verfassung selbst aufnehmen sollte oder ob sämtliche die Erziehung und Bildung umfassenden Dinge nur durch Schulgesetze zu ordnen seien.

Nach langen und heftigen Kämpfen im Verfassungsrat, bekannte sich dieser zu einem Verfassungsartikel über die Schule, der als Art. 11 die folgende Fassung erhielt:

Die Befugnis zu lehren, ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt;

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorzuschreiben ist;

Die Sorge für Erziehung und Unterricht ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter;

Der Staat soll die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

Mit der Verfassung unterbreitet der Rat dem Volke gleichzeitig ein Übergangsgesetz. In den „Allgemeinen Erklärungen“ dazu schrieb er u. a. über die Bildung und die Bildungsanstalten:

Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werte seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar, und die

Liebe zum Vaterland ist ohne sie ein leerer Schall. und später:

Die eifrige Beförderung dieses Zweckes wird von dem Verfassungsrat dem künftigen Gesetzgeber vor allem und ganz besonders empfohlen.

In die Verfassung konnte bloß der Grundsatz aufgenommen werden, der dem Staate die Leitung und Unterstützung der Bildungsanstalten überträgt.

Am 31. Juli 1831 wurde die neue Verfassung vom Berner Volke mit überwältigender Mehrheit angenommen. Damit war auch der Entwicklung des Schulwesens ein weites Tor geöffnet. Das Ziel war hoch gesteckt und wir können heute rückschauend uns nur vor dem Weitblick und der Großzügigkeit der Männer jener fernen Zeiten in hoher Anerkennung verneigen.

Es würde zu weit führen, der Entwicklung des bernischen Schulwesens schrittweise durch die Jahre und Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts zu folgen.

Wir müssen uns daher begnügen, einige wenige, wichtige Wendepunkte dieser Entwicklung aufzuzeichnen und kurz zu charakterisieren.

Nachdem ein Gesetz über den Primarunterricht aus dem Jahre 1835 für die Primarschulen eine feste Ordnung geschaffen, das zunächst wohl die Gemeindeschule, nicht aber die Staatsschule gebracht hatte, gab die Verfassungsänderung des Jahres 1846 auch der Schule wiederum neuen Impuls und neue Möglichkeiten.

Nach dem Rücktritt von Schultheiß Karl Neuhaus, der seit dem Jahre 1831 dem Erziehungsdepartement vorgestanden hatte, trat eine jüngere Generation von Radikalen in die Regierung ein, von denen bloß genannt seien Ulrich Ochsenbein und Jakob Stämpfli.

Der neue Verfassungsartikel über die Schule — diesmal war es § 80 — brachte zwei wichtige Fortschritte: Einmal sorgte er für eine richtige und gesetzlich festgesetzte Verteilung der Kosten der Primarschule zwischen Staat und Gemeinde und dann schuf er die Einrichtung der Schulsynode, einer Antrags- und Vorbereitungsbehörde in Fragen des Schulwesens. Damit, daß in die Schulsynode auch Lehrpersonen gewählt werden konnten, erhielt die Lehrerschaft ein direktes Mitspracherecht bei Schulfragen, ein Recht, das sie bisher nicht besessen hatte.

Nachdem in den fünfziger Jahren, nämlich von 1850 bis 1854, vorübergehend eine konservative Regierung das Staatsschiff des Kantons Bern gelenkt hatte, trat wiederum ein Freisinniger, A. Lehmann aus Langnau, an die Spitze des Schulwesens, der bereits 1855 gleich drei Gesetzesentwürfe dem Großen Rat zur Behandlung unterbreitete. Zwei von ihnen sind alsdann im folgenden Jahre vom Volke angenommen worden und stehen heute noch in Kraft, nämlich das „Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern“ und das „Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern“. Das dritte Gesetz, welches die Frage der höhern Mittelschulbildung, also die Gymnasien oder wie man diese damals nannte, die Kantonschulen, ordnete, ist unterdessen, wenigstens soweit es den deutschen Kantonsteil betrifft, aufgehoben worden. Die Primarschule endlich fand ihre gesetzliche Regelung, so wie sie heute besteht, erst viel später, nämlich im Jahre 1894.

Der Kanton Bern besitzt demnach keine einheitliche, aus einer ganz bestimmten Zeit stammende Schulgesetzgebung. Dem Datum nach erstreckt sie sich vielmehr über mehr als hundert Jahre, gilt doch das Gesetz über die Hochschule vom Jahre 1834 noch heute. Dies und die Tatsache, daß die erwähnten gesetzlichen Erlasse des Jahres 1856 noch immer Bestand haben, ist aber das beste Zeugnis dafür, daß in ihnen ein Geist weht, der den Zeiten getroht hat, ein Geist, der unvergänglich scheint — es ist der einer freien, fortschrittlichen Demokratie.

(Fortsetzung folgt.)